

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

buerou.udolf-strobl@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0172-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4106/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4106/J betreffend "Inserate der Wirtschaftskammern im Nationalratswahlkampf 2019", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 22. August 2019 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 7 der Anfrage:

1. *Wie hoch waren die bisher getätigten Ausgaben für Werbung/Inserate und ähnliche Ausgabenposten in der Wirtschaftskammer für 2019? (nach Monaten, nach Medien, sowie nach Bundes- und Landesorganisationen)*
2. *Wie hoch sind die noch geplanten Ausgaben für Werbung/Inserate und ähnliche Ausgabenposten in der Wirtschaftskammer für 2019? (nach Monaten, nach Medien, sowie nach Bundes- und Landesorganisationen)*
3. *Wie hoch sind die bisher getätigten Ausgaben für Werbung/Inserate und ähnliche Ausgabenposten in der Wirtschaftskammer im Zeitraum vom 9.7.2019 bis zum 29.9.2019? (nach Monaten, nach Medien, sowie nach Bundes- und Landesorganisationen)*
4. *Wie hoch sind die noch geplanten Ausgaben für Werbung/Inserate und ähnliche Ausgabenposten in der Wirtschaftskammer im Zeitraum vom 9.7.2019 bis zum 29.9.2019? (nach Monaten, nach Medien, sowie nach Bundes- und Landesorganisationen)*
5. *Wie stellen Sie sicher, dass es während des NR-Wahlkampfes 2019 nicht zu einer Form von Wahlkampffinanzierung durch parteiliche Aktivitäten von Kammern Ihres Aufsichtsbereiches kommt?*
6. *Kam es in den Wahlkämpfe 2006, 2008, 2013 und 2017 zu erhöhten Werbeaufkommen von Seiten der Wirtschaftskammer?*
 - a. *Wenn ja, wie wird das begründet?*

7. *Sind Ihnen Forderungen bekannt, die Werbe-/Inserate-Kampagnen während Bundes- und Landeswahlen zu unterbinden, um eine indirekte "Wahlkampffinanzierung über parteinahe Kammern" zu unterbinden?*

Der Inhalt dieser Fragen ist dem eigenen, weisungsfrei zu besorgenden Wirkungsbereich der Wirtschaftskammern als Selbstverwaltungskörperschaften zuzuordnen. Er betrifft damit keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Gleichwohl kann dazu Folgendes ausgeführt werden:

Seit dem Wirksamwerden der Meldeverpflichtungen nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) am 1. Juli 2012 melden die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft dem Gesetz entsprechend der KommAustria quartalsweise ihre Medienkooperationen mit, Werbeaufträge an und Förderungen an Medieninhaber(n) periodischer Medien, die in weiterer Folge auf der Homepage der RTR GmbH unter <https://www.rtr.at/de/m/VeroeffentlichungenMedKFTG> veröffentlicht wurden und werden.

Informationsmaßnahmen im dritten Quartal werden dem MedKF-TG entsprechend fristgerecht gemeldet und von der Behörde bis 15. Dezember veröffentlicht werden (§ 2 Abs. 3 und § 3 MedKF-TG).

Für vor der Maßgeblichkeit des MedKF-TG liegende Zeiträume liegen keine detaillierten Auswertungen vor.

Wien, am 22. Oktober 2019

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl

Elektronisch gefertigt

